

Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Vom 15. November 2006

LAGeSo I B 33

Telefon: 9012-8299 oder 9012-0, intern 912-8299

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) Folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Land Berlin werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft gemäß § 23 Abs. 1 ApBetrO zu folgenden Zeiten befreit:

1. montags bis freitags: von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 18.30 bis 24.00 Uhr,
2. samstags: von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 24.00 Uhr,
3. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt,
am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt: von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 24.00 Uhr und
5. am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt: von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 24.00 Uhr.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Apotheken, die während dieser Zeiten schließen möchten, benötigen hierzu keine individuelle Schließgenehmigung von der nach § 23 Abs. 2 ApBetrO zuständigen Behörde.

Die Dienstbereitschaftsbefreiung wird insoweit eingeschränkt, als dass abwechselnd ein Teil der Apotheken zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der dortigen Bevölkerung dienstbereit gehalten werden muss. Die Regelungen zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft durch einen Teil der Apotheken wird von der Apothekerkammer Berlin vorgenommen (Notdienstplan). Am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen.

Soweit gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO über die genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Architektenkammer Berlin

Öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen

Bek. v. 15. 11. 2006

Telefon: 293307-31

Am 15. November 2006 wurde durch die Architektenkammer Berlin als Sachverständiger im Bauwesen für das Sachgebiet „Holzschutz“ öffentlich bestellt und vereidigt: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Wenk, Freischaffender Architekt.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Berlin

Vom 27. September 2006

Telefon: 40806-2600 oder 40806-0

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. August 2006 erlässt die Ärztekammer Berlin gemäß § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Satz 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter“.

Inhaltsverzeichnis

I. A B S C H N I T T

Prüfungsausschüsse

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Zusammensetzung und Berufung
- § 3 – Ausschluss/Befangenheit
- § 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 – Geschäftsführung
- § 6 – Verschwiegenheit

II. A B S C H N I T T

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 – Prüfungstermine
- § 8 – Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 – Anmeldung zur Prüfung
- § 11 – Entscheidung über die Zulassung
- § 12 – Regelungen für behinderte Menschen

III. A B S C H N I T T

Durchführung der Prüfung

- § 13 – Prüfungsgegenstand
- § 14 – Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 – Prüfungsaufgaben
- § 16 – Nichtöffentlichkeit
- § 17 – Leitung und Aufsicht
- § 18 – Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 – Rücktritt, Nichteilnahme

IV. A B S C H N I T T

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 – Bewertung
- § 22 – Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 – Prüfungszeugnis
- § 24 – Nicht bestandene Prüfung